

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von A (in der Folge "Antragsteller"), vertreten durch den Verein ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung und einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch den Antragsgegner

Herrn X

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 und § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004)

zur Auffassung, dass

- 1. Herr X den Antragsteller aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 32 Abs. 1 GIBG nicht diskriminiert hat.**
- 2. Herr X den Antragsteller gemäß § 34 Abs. 1 GIBG belästigt hat.**

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung und einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 und § 34 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Am ... zwischen 17:00 und 18:00 Uhr habe der Antragsteller im Z-Shop ... für seine Lebensgefährtin Informationen zum Auflösen ihres Handyvertrages, ... sowie Informationen über eine Rufnummernmitnahme einholen wollen.

Der Antragsteller habe für sich selbst eine Woche zuvor bereits einen solchen Datenbankausdruck erhalten. Nun habe er einen solchen für seine Lebensgefährtin besorgen wollen. Der Verkäufer im Z-Shop, der Antragsgegner, habe ihm mitgeteilt, dass er ein solches Formular nicht bei ihm bekommen könne. Auch Informationen zu Rufnummernmitnahme würde er hier nicht erhalten. Diesbezüglich müsse sich der Antragsteller bei dem neuen Mobilfunkanbieter erkundigen.

Daraufhin sei eine Diskussion entstanden, in der der Antragsteller den Antragsgegner aufgefordert habe, seiner Aufgabe, nämlich der Kundenbetreuung, nachzukommen. Daraufhin habe der Antragsgegner barsch gemeint, dass der Antragsgegner „gefälligst froh sein solle, dass er hier leben dürfe und er ein Arschloch sei“.

Schließlich sei der Antragsteller dann von einem anderen Mitarbeiter, Herrn C, weiterbedient worden und habe von ihm innerhalb von zwei Minuten den gewünschten Ausdruck erhalten.

Einige Zeit später habe seine Lebensgefährtin eine Beschwerde wegen dieses Vorfalls an die Z AG, mit der Bitte um Weiterleitung an die Geschäftsführung des betreffenden Z-Shops, gesendet. Ungefähr einen Monat später sei sie von einem Z-Mitarbeiter angerufen worden, der sich bei ihr entschuldigt habe. Er habe gesagt, dass derartige Aussagen einfach nicht gemacht werden dürfen und dass entsprechende personelle Konsequenzen schon gezogen worden seien.

Vom Antragsgegner langte zu den Vorwürfen am ... eine schriftliche Stellungnahme mit folgendem wesentlichen Inhalt beim Senat III der Gleichbehandlungskommission ein:

Der Antragsteller sei mit der Bitte um Auskunft bezüglich eines aktiven Z-Anschlusses auf ihn zugekommen. Da der Antragsteller jedoch nicht der Vertragsinhaber dieses Anschlusses gewesen sei, habe er, um den firmeninternen Prozessvorgaben zur Sicherung des Datenschutzes zu entsprechen, das Kundenkennwort erbeten. Dieses sei jedoch dem Antragsteller nicht bekannt gewesen.

Auf die Äußerung des Antragsgegners, dass er aus Datenschutzgründen leider keine Auskunft zu der abgefragten Rufnummer erteilen dürfe, sei der Antragsteller laut und ausfallend geworden. Auf weitere Versuche des Antragsgegners, den Sachverhalt in Ruhe zu erklären, habe er sich als „Scheiß Österreicher“ beschimpfen lassen müssen.

Weiters habe der Antragsteller versucht, die hinter ihm wartende Kundschaft in die Diskussion mit hineinzuziehen. Die Frage des Antragsgegners, ob der Kunde dahinter die angeblich vom Antragsgegner getätigte rassistische Äußerung bezeugen kann, habe dieser verneint und habe gesagt, dass „der Verkäufer nichts Derartiges gesagt hat“.

Zu den angeblich nicht gegebenen Informationen betreffend die Rufnummernübernahme merkte der Antragsgegner an, dass bei der Beantragung des besagten "NÜV-Formulars" (Bestätigung der Rufnummernmitnahme) der Vertragsinhaber persönlich anwesend sein müsse, was im gegenständlichen Fall nicht zugetroffen habe und worüber der Antragsgegner den Antragsteller ebenfalls versucht habe, zu informieren.

In den Sitzungen der GBK vom ..., ... und ... wurden der Antragsteller, der Antragsgegner sowie die Auskunftspersonen C und D befragt und diese brachten im Wesentlichen vor:

In der Befragung vom ... erläuterte der Antragsteller, dass er die Rufnummernübernahme in ein anderes Netz für seine Frau habe organisieren sollen. Er sei in den Z-Shop gegangen und habe dort den Antragsgegner getroffen. Der Antragsteller habe ihm erklärt, dass er die Nummer seiner Frau in ein anderes Netz mitnehmen wolle. Der Antragsgegner habe dem Antragsteller erklärt, dass er den zukünftigen Netz-

betreiber aufsuchen müsse und die Rufnummernübernahme dort machen müsse. Der Antragsteller habe dies jedoch verneint, da er den zukünftigen Netzbetreiber aufgesucht habe und man ihm mitteilte, dass er die Nummer von Z mitnehmen müsse.

Weiters habe der Antragsteller erklärt, dass es sich nicht um seine Rufnummer handeln würde, sondern um die seiner Frau. Er sei jedoch zu diesen Änderungen von seiner Frau bevollmächtigt worden. Der Antragsgegner habe daraufhin im Computer nachgesehen und etwas kopiert. Dann habe der Antragsgegner dem Antragsteller mitgeteilt, dass das nicht gehe. Der Antragsteller habe nach dem Grund gefragt, da er ja eine Vollmacht habe. Zudem habe ein anderer Kollege vorige Woche für ihn dasselbe gemacht und das habe fünf bis sieben Minuten gedauert. Dennoch habe es der Antragsgegner abgelehnt, die gewünschte Änderung durchzuführen. Der Antragsteller habe den Antragsgegner mitgeteilt, dass er nicht diskutieren wolle und er deswegen an einem Freitag gekommen sei, weil dann nicht viel los sei. Der Antragsteller habe ihn nochmals gebeten, die Änderung durchzuführen. Der Antragsgegner sei daraufhin zu seinem Kollegen gegangen und habe mit ihm geredet. Nach seiner Rückkehr habe er gesagt, dass er das mache und er es per Post schicke. Dies werde dann ca. 2-3 Wochen dauern. Der Antragsteller habe daraufhin „ein bisschen laut gesprochen“ und dem Antragsgegner nochmals erläutert, dass er diese Änderung dringend brauche. Plötzlich habe der Antragsgegner zu ihm gesagt: „Entschuldigung, Arschloch, sei froh das du hier leben darfst“.

Diese Aussage habe den Antragsteller nicht geschmerzt, da er solche Worte im Bus oder in der Straßenbahn oft höre. Sehr geschmerzt habe ihn jedoch, dass seine Tochter danebengestanden sei und diese Aussage habe mitanhören müssen. Seine Tochter habe ihn zwei, dreimal gefragt, warum der Antragsgegner ihn beschimpft habe. Das habe ihn sehr geschmerzt.

Auf die Forderung des Antragstellers die Geschäftsführung sprechen zu wollen, habe der Antragsgegner geantwortet, dass es keine gäbe. Der Antragsteller sei aufgrund dieser Antwort laut geworden. Daraufhin habe sich ein Kollege des Antragsgegners in das Gespräch eingebracht und habe nach dem Grund der Aufregung gefragt. Weiters habe eine Dame diese Aussage gehört, aber leider habe sie sich nicht einmischen wollen und habe gesagt, dass sie nichts gehört habe.

Der andere Kollege habe dann den Antragsteller erklärt, dass er ein wenig warten solle und er das Gewünschte gleich gerne für ihn mache. Es habe dann nur mehr zwei bis drei Minuten gedauert und alles sei erledigt gewesen.

Der Antragsgegner erläuterte in der Befragung vom ..., dass er sich an diesen Vorfall noch sehr gut erinnern könne, da der Antragsteller ihm gegenüber ein ziemlich aufbrausendes Temperament gezeigt habe. Der Antragsteller habe eine Auskunft über die ..., Rufnummernportierung und Kündigung einer Rufnummer haben wollen, die auf eine Dame registriert gewesen sei. Der Befragte habe sich das sehr gerne ansehen wollen und habe vom Antragsteller dafür das Kundenkennwort erbeten. Dieses Kundenkennwort sei unbedingt notwendig, um die verlangten Auskünfte gemäß den Richtlinien des Unternehmens erteilen zu dürfen.

Daraufhin sei der Antragsteller sehr aufbrausend geworden und habe gemeint, dass das die Nummer seiner Lebensgefährtin sei und der Befragte ihm die gewünschten Informationen jetzt geben müsse. Der Befragte habe den Antragsteller nochmals aufgefordert, ihm das Kundenkennwort zu nennen, da er dem Antragsteller ansonsten keine Informationen geben dürfe. Der Antragsteller sei aber nicht einsichtig gewesen und habe gemeint, dass der Befragte ihm jetzt gefälligst die gewünschten Informationen geben solle und was sich der Befragte einbilde. Der Antragsteller habe dem Befragten das Kundenkennwort nicht nennen können, ansonsten es gar nicht so weit gekommen wäre und er dem Antragsteller alle Informationen hätte geben können. Der Antragsteller sei aber der festen Ansicht gewesen, dass der Befragte ihm die gewünschten Informationen einfach nicht habe geben wollen, obwohl der Befragte ihm öfters erklärt habe, dass er dazu das Kundenkennwort brauche.

Da der Antragsteller ziemlich laut geworden sei, sei der Befragte einen Schritt zurückgegangen und habe sich zurückgenommen. Allerdings seien vom Antragsteller Worte gekommen, wie: „Nur, weil du glaubst, du bist Österreicher, glaubst du, du kannst machen, was du willst“. Der Befragte habe sich dann auch gekränkt gefühlt, da er nur versucht habe, seine Arbeit zu machen. Der Befragte habe aber den Antragsteller nie beschimpft.

Der Antragsteller habe auch noch andere Kunden angesprochen und gefragt, ob sie gehört hätten, dass der Befragte den Antragsteller als Ausländer beschimpft habe. Der Befragte habe den Anwesenden aber immer wieder gesagt, dass er das nie ge-

tan habe. Schlussendlich sei ein Kollege des Befragten gekommen, der sich dann um den Antragsteller gekümmert hat.

Der zum gegenständlichen Zeitpunkt anwesende Mitarbeiter der Z AG, Herr C, erläuterte in der Befragung vom ..., dass er sich an einen solchen Vorfall erinnern könne. Der Befragte kenne den Antragsteller von früher, denn er sei schon öfter im Shop gewesen und sei eigentlich ein Stammkunde. So erregt habe der Befragte ihn aber nicht gekannt. Der Antragsteller sei ein sehr netter Mensch, bei dem man gerne Verkäufer sei. Er würde sicher akzeptieren, wenn man ihm sagen würde, dass gewisse Dinge ohne Berechtigung nicht herausgegeben würden.

Er sei zu dieser Diskussion zwischen den beiden Herren dazugekommen, da er den Antragsteller sehr laut habe schreien hören. Er habe aber nicht gehört, was gesagt worden sei. Der Antragsteller sei sehr wütend und entsetzt und die Stimmung sehr gereizt gewesen. Der Befragte habe dem Antragsteller sofort die Hand gegeben, weil er ihn im ersten Moment nicht registriert habe. Als er ihn gesehen habe, habe der Befragte ihn gebeten, ihm zur Klärung des Problems auf die andere Seite des Shops zu folgen.

Der Antragsteller habe dem Befragten dann erzählt, was passiert sei. Der Antragsgegner solle gemeint haben, dass der Antragsteller gefälligst froh sein solle, dass er in Österreich leben dürfe. Der Antragsteller habe nicht verstehen können, dass ihm der Antragsgegner die Informationen nicht habe geben wollen und wie er ihn so habe beschimpfen können. Hinter den beiden sei noch eine Kundin gestanden, die der Befragte fragend angesehen habe. Sie habe allerdings nur mit den Achseln gezuckt und den Kopf geschüttelt. Der Befragte sei dann nicht weiter darauf eingegangen und habe nur sehen wollen, dass der Antragsteller das bekomme, was er gewollt habe.

Der Befragte erläuterte weiter, dass es korrekt sei, dass man ohne Kundenkennwort keine Änderungen bei bestimmten Anschlüssen machen könne oder Informationen herausgeben dürfe.

Da jemand anderer Vertragsinhaber gewesen sei, hätte es des Kundenkennworts oder einer Vollmacht bedurft. Insofern sei die Vorgehensweise des Antragsgegners korrekt gewesen, da beides nicht vorhanden gewesen sei. In dieser Situation und deswegen, weil der Befragte den Antragsteller und dessen Frau persönlich kenne,

habe der Befragte dem Antragsteller aber die gewünschten Informationen und Formulare gegeben.

Der Befragte habe gleich nach dem Vorfall mit dem Antragsgegner geredet. Allerdings könne sich der Befragte an den genauen Wortlaut nicht mehr erinnern. Er wisse nur, dass der Antragsgegner die vom Antragsteller behauptete Beschimpfung nicht bestätigt habe und auf die Frage, was jetzt passiert sei und was er gemacht habe, der Antragsgegner geantwortet habe: "Nein, nichts". Der Befragte habe ihm diese Antwort aber nicht geglaubt. Dann sei der Befragte wieder arbeiten gegangen und sei nicht mehr dazugekommen, nochmals mit dem Antragsgegner darüber zu sprechen.

Der Befragte erläuterte weiter, dass er die Beschwerden des Shops bearbeite und deswegen wisse, dass es über den Antragsgegner öfter Beschwerden von Kunden und Kundinnen gab. Allerdings im Zusammenhang mit Falschauskünften, wie, dass er einem Kunden gesagt habe, dass eine Sache gratis sei, richtigerweise aber ein Aktivierungsentgelt zu verlangen gewesen sei. Gravierendere Fehler habe der Antragsgegner jedoch gemacht, was die Arbeitsweise bezüglich der firmeninternen Vorgaben betroffen habe.

D erläuterte in der Befragung vom ..., dass er Prokurist in der Funktion eines Bereichsleiters für Vertrieb des Unternehmens Z AG sei.

Der Antragsgegner sei ihm, zwar nicht in diesem Zusammenhang, aber in anderen Tätigkeiten der Hierarchie seiner Mitarbeiter aufgefallen. Der Antragsgegner sei nicht immer sehr kundenfreundlich gewesen und es habe einige Vorfälle gegeben. Ca. drei Wochen vor diesem Vorfall habe der Befragte mit der Führungskraft des Antragsgegners ein Gespräch über den Antragsgegner gehabt, in dem besprochen worden sei, dass dieser sein Verhalten ändern müsse. Über den Antragsgegner habe es aufgrund seiner Unhöflichkeit und seines Jähzorns zwei oder drei Beschwerden gegeben. Er sei im Kundenkontakt sehr unwirsch gewesen und sei deshalb auch verwarnt worden. Kundenbeschwerden wegen rassistischen Äußerungen habe es aber in Verbindung mit dem Antragsgegner nie gegeben. Mittlerweile arbeite der Antragsgegner nicht mehr im Unternehmen. Seine Kündigung habe aber mit dem gegenständlichen Vorfall nichts zu tun.

Was dem Befragten aber bei diesem Vorfall aufgefallen sei, sei, dass der Antragsteller für seine Lebensgefährtin Informationen über ... und Daten aus dem System ge-

wollt habe. Sollte aber, wie der Antragsgegner behauptet habe, der Antragsteller weder Kennwort noch Vollmacht der Vertragsinhaberin besessen haben, so dürfe der Verkäufer keine Auskünfte geben. Unter diesen Voraussetzungen habe der Antragsgegner korrekt gehandelt. Genau aus dieser Diskussion aber sei wahrscheinlich der unglückliche Disput entstanden, wofür sich der Befragte auch bei der Vertragsinhaberin im Namen des Unternehmens telefonisch entschuldigt habe.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III hatte zu prüfen, ob durch den Antragsgegner eine unmittelbare Diskriminierung beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und eine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. erfolgte.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden GIBG bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

§ 34. (1) unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen, und bezwecken oder bewirken,

1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und

2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,

gelten als Diskriminierung.

§ 35. (3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 34 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 vorliegt. Bei Berufung auf § 34 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung durch den Antragsgegner aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit, bejahte jedoch eine Belästigung des Betroffenen gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit.

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. und § 34 Abs. 1 leg.cit. sind unmittelbare Diskriminierungen und Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, verboten. Erfasst von diesem Diskriminierungsverbot sind Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses. Demnach sind Leistungen eines Mobilfunkbetreibers, die er in einem Shop der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst.

Der Senat III hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Am ... hat der Antragsteller im Z-Shop für seine Lebensgefährtin Informationen zum Auflösen ihres Handyvertrages, ... sowie Informationen über eine Rufnummernmitnahme einholen wollen. Der Antragsgegner war zum gegenständlichen Zeitpunkt ei-

Die zwischenzeitlich entstandene Diskussion wurde sehr emotional geführt. In dieser hat sich der Antragsgegner zu der belästigenden Aussage, dass der Antragsteller "gefälligst froh sein solle, dass er hier leben dürfe und er ein Arschloch sei", hinreißen lassen. Der Antragsteller beharrte auf der Herausgabe der gewünschten Informationen, da er der Ansicht gewesen sei, die nötigen Vollmachten seiner Lebensgefährtin zu besitzen. Ob der Antragsteller tatsächlich eine Vollmacht vorlegte, kann durch den Senat nicht geklärt werden. Nach Aussage von C wurde dem Antragsteller die gewünschte Auskunft einzig aufgrund dessen erteilt, weil er sein Stammkunde war.

Der Senat III hat erwogen:

Zunächst ist zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes anzumerken, dass gemäß § 35 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 31 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Antragsgegner/in obliegt es bei Berufung auf § 31 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

Hinsichtlich des Vorwurf der unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. kommt der Senat zum Schluss, dass durch den Antragsgegner keine unterschiedliche Behandlung des Antragstellers beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen stattgefunden hat. Da der Antragsteller gemäß den internen Richtlinien des Unternehmens korrekt gehandelt ist ihm diesbezüglich kein diskriminierendes Verhalten vorwerfbar, da er die Dienstleistung gar nicht erbringen hätte dürfen und in der Folge die Auskunft nicht erteilen konnte.

Bei Berufung auf eine Belästigung gemäß § 34 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist,

dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens zu.

Im gegenständlichen Fall war Senat III mit unterschiedlichen Darstellungen der antragsrelevanten Geschehnisse durch die beteiligten Personen konfrontiert. Die Schilderungen des Antragstellers wurden von Senat III als sehr glaubwürdig eingestuft.

Zwar hat der Antragsgegner in seiner Befragung sehr ruhig und sehr zurückhaltend gewirkt, dennoch hat sich beim erkennenden Senat aufgrund seiner Aussagen und denen der Auskunftspersonen der Eindruck verfestigt, dass es wahrscheinlich ist, dass der Antragsgegner in der gegenständlichen Diskussion mit dem Antragsteller die Contenance verloren und die vom Antragsteller vorgeworfene Äußerung getätigt hat.

Nach Ansicht des Senates III waren daher die Ausführungen des Antragstellers wesentlich glaubhafter und ist der Senat daher diesen gefolgt.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch Herrn X keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer unmittelbaren Diskriminierung von A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam weiters zur Auffassung, dass durch Herrn X eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher Herrn X vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung seiner Dienstleistung, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich zu behandeln.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher Herrn X einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten. Für weitere Vergleichsgespräche steht der Verein ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit zur Verfügung.

Wien, im März 2011

Hinweis: Gemäß § 12 Abs 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obigen Vorschlag des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.